

Unter dem "gemeinen Mann" versteht er den "unan-sässigen". Demnach hatten die ortsansässigen, am Gemeingut nutzungsberechtigten Bewohner zwei Tage, die sogenannten Hintersassen aber nur einen Tag im *Bockwingert* zu fronen.<sup>128</sup>

### *Hand- und Fuhrfronen*

Zwei Arten von Frondiensten waren in den herrschäftlichen Weingärten zu leisten: einerseits Handfronen wie das Hauen und Gruben, die jeder, auch der ärmste Untertan, erbringen konnte, andererseits Fuhrfronen und Dunglieferungen, die nur einem Fuhrwerk- oder Viehbesitzer abverlangt werden konnten. Als Gegenleistung für ihre Dienste hatte die Herrschaft den Fronleuten einen Trunk oder Imbiss zu reichen. Anstelle der Naturalgabe wurde vielfach auch eine Geldentschädigung, das sogenannte "Frongeld", bezahlt.<sup>129</sup> Das Frongeld für eine Dungfuhr betrug 1814 zwölf Kreuzer.<sup>130</sup>

### *Überwachung der Fronarbeit*

Die Weingarten- oder Torkelmeister hatten darüber zu wachen, dass die Fronen ordentlich erbracht wurden.<sup>131</sup> Den Winzern, die den *Bockwingert* um den halben Ertrag bearbeiteten, war es freigestellt, die "Fronarbeit selbst in natura zu fordern", dabei die Arbeiter auch selbst zu entschädigen, oder aber die Arbeit selbst zu verrichten und sich dafür mit Geld vergüten zu lassen. Der Beedung wurde den Beständern gleichmässig zugeteilt. Streng verboten war es, auf den Beedung zu verzichten oder gar Geld dafür zu nehmen.<sup>132</sup>

### *Geringe Leistung – hohe Unkosten*

Die Arbeitsleistung im Frondienst war vielfach nicht gerade gross, und die herrschaftlichen Gegenleistungen in Form von Verpflegungen wurden weidlich ausgenützt. Haufronen geschahen "mehr zum Schaden,

als nützlich", und durch "unfleissige und gleichgültige Arbeit" wurde der Boden nie richtig umgekehrt, so dass das Unkraut immer vorwaltete.<sup>133</sup> Vielfach wurden zu den Fronarbeiten nur Kinder geschickt anstatt "mannbarer Leute". Die Fronleute versäumten ihre Arbeit und erschienen nicht zu den aufgebotenen Terminen.<sup>134</sup>

### *Beschwerliche Weinfuhren aufs Schloss*

Auch die Fuhrfronen wurden vom Oberamt nicht sehr günstig beurteilt. Die Weinfuhren auf das Schloss seien "dem Untertanen beschwerlich und nachteilig", bemerkt Landschreiber Josef Fritz. Jede Fuhr von 40 Vierteln (etwa 400 Liter), "die auf dem platten Lande mit zwei schlechten Pferden leicht vorgebracht werden könnte", erfordere "zwei- und dreifache Mähne auf das Schloss hinauf, je nachdem wie die Witterung beschaffen". "Wegen dem hohen und gähen Zug" seien schon manchem Untertanen die Pferde verdorben oder zugrunde gerichtet worden. Für das landesfürstliche Arar erachtet Fritz diese Fuhrfronen gar als schädlich. Die Dienste seien zwei- und dreifach zu entgelten, "denn, wenn der Untertan

<sup>121</sup> Vgl. Tabelle im Anhang, S. 111–117.

<sup>122</sup> Zur Schilderung der Weinlese vgl. Fach; Meier (Ms.); Ospelt, Ernst (Ms.); Goop, Brauchtum, S. 173–175.

<sup>123</sup> LLA RA 9/1/1, Eid für den Weingartenmeister Andreas Strub, 6. Februar 1772.

<sup>124</sup> LLA RA 9/1/1, Bestandskontrakt, 13. März 1790; Instruktion für die herrschaftlichen Weingarten- und Torkelmeister, 15. März 1803.

<sup>125</sup> LB Schuppler (1815), S. 391.

<sup>126</sup> LUB I/4, Ergänzungen zum Brandisischen Urbar, S. 321.

<sup>127</sup> LUB I/4, Sulzisch-Hohenemsisches Urbar, S. 355–357; Büchel (1906), S. 49.

<sup>128</sup> LB Schuppler (1815), S. 306.

<sup>129</sup> Zu den Frondiensten vgl. Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 103–105.

<sup>130</sup> LB Schuppler (1815), S. 40f.

<sup>131</sup> LLA RA 9/1/1, verschiedene Instruktionen für Weingarten- und Torkelmeister, 1772–1805.

<sup>132</sup> LLA RA 9/1/1, Bestandskontrakt, 13. März 1790.

<sup>133</sup> LLA RA 9/1/1, Eid für den Weingartenmeister Andreas Strub, 6. Februar 1772.

<sup>134</sup> LLA RA 9/1/1, Oberamtsdekret, "zu Lichtenstein (=Vaduz) und Schaan durch den Landweibel öffentlich zu verlesen, o. D. (um 1800).